

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und des § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung am _____ die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Betriebssatzung mattiaqua Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen – Bäder – Freizeit

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) Die nachstehenden Einrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt:

1. Bäder im Bereich Gesundheit / Wellness
2. Frei- und Hallenbäder
3. Freizeiteinrichtungen
4. Thermalwasserquellen und -leitungen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Sports.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der städtischen Einrichtungen in den Bereichen Gesundheit/Wellness, sowie der Frei- und Hallenbäder, soweit sie dem Eigenbetrieb unterstellt sind, dem Betrieb der Kunsteisbahn, die Unterhaltung des Naherholungsgebietes „Rettbergsauen“ und des historischen Luft- und Sonnenbades „Unter den Eichen“, sowie durch die Sicherstellung der Nutzung von Thermalquellen und der Versorgung im Stadtgebiet mit Thermalwasser.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „mattiaqua Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen – Bäder – Freizeit“.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb hat einen oder mehrere Betriebsleiter/-innen, den/die der Magistrat bestellt. Besteht die Betriebsleitung nur aus einer Person, wird zudem eine stellvertretende Betriebsleitung bestellt. Die stellvertretende Betriebsleitung wird nur tätig, wenn der/die Betriebsleiter/-in verhindert ist.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(3) Bei mehreren Betriebsleiter/ -innen werden die Vertretung und die Leitung durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen.

(4) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten übertragen.

(5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten. Sie nimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs wahr. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127 a Hessische Gemeindeordnung über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Sie hat im Übrigen die sich aus § 5 Nr. 1 bis 13 Eigenbetriebsgesetz ergebenden Aufgabenzuständigkeiten. Die Stadtverordnetenversammlung ist ferner zuständig für eine auf Dauer angelegte Übertragung von bisher durch den Eigenbetrieb wahrgenommenen Aufgaben auf Dritte.

§ 6 Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

- a) sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- b) kraft Amtes der Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestelltes Mitglied des Magistrats sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats, da-

- runter das für Finanzen und das für Sport zuständige Magistratsmitglied,
c) zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs,
d) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz.

(2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz zu bestimmen.

(3) Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Amt der Stadtverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil; ihm sind die Einladungen, Vorlagen und Sitzungsniederschriften zuzuleiten.

(4) Die Betriebskommission ist für die in § 7 Eigenbetriebsgesetz bezeichneten Angelegenheiten und die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 7 Gemeindevorstand

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang steht.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit sie sachlich übertragbar sind, nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegen stehen.

§ 8

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000 EUR.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 20 Eigenbetriebsgesetz).

(2) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Die Geldmittel der Sonderkasse werden gesondert verwaltet; § 12 Eigenbetriebsgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Betriebskommission obliegt die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn deren Wert 250.000 EUR übersteigt.

(4) Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben ohne Deckungsvorschlag entscheidet bei Beträgen von

- 50.000 EUR die Betriebsleitung,
- 50.001 bis 250.000 EUR die Betriebskommission,
- über 250.000 EUR die Stadtverordnetenversammlung.

(5) Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen des Eigenbetriebs gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wenn im Einzelfall ein Gegenstandswert von 25.000 EUR überschritten wird, es sei denn, die Verfügung erfolgt im Rahmen einer Ersatzbeschaffung.

(6) Über den Verzicht auf Forderungen und die Stundungen von Zahlungsverpflichtungen entscheiden im Einzelfall

a) im Falle von Stundungen bei Beträgen
- bis zu 25.000 EUR die Betriebsleitung,
- über 25.000 EUR die Betriebskommission.

b) Im Falle des Verzichts auf Forderungen bei Beträgen
- bis zu 10.000 EUR die Betriebsleitung,
- über 10.000 EUR die Betriebskommission.

(7) Über Investitionsvorhaben von erheblicher Bedeutung für den Eigenbetrieb entscheidet im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung die Stadtverordnetenversammlung.

(8) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht sowie ihren Vorschlägen zur Behebung von Prüfungsbeanstandungen der Betriebskommission vorzulegen.

§ 10 Mittelverwendung

Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dem sonstigen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden fließen keine Zuwendungen aus Mitteln des dem Eigenbetrieb zuzurechnenden Sondervermögens zu, bzw. die Zuordnung von Mitteln zum Sondervermögen des Eigenbetriebs wird in keinem Fall zugunsten des sonstigen Haushalts der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgehoben.

§ 11 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung mattiaqua Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen – Bäder – Freizeit vom 20. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, außer Kraft.

Wiesbaden, den 2016

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich
Oberbürgermeister